Der Deutsche Steuerberaterkongress, den die BStBK am 29./30.5.2017 in München durchgeführt hat, begann mit Auftaktreden, die „es in sich hatten“: So forderte Bayerns Finanzminister *Markus Söder* die Abschaffung des Solidaritätszuschlags „vielleicht in fünf Jahren, lieber aber früher“, da der Aufbau Ost erfüllt sei. Bundesfinanzminister *Wolfgang Schäuble* erwägt hingegen eine Abschaffung zwischen den Jahren 2020 und 2030. Der Präsident der BStBK, *Raoul Riedlinger*, warnte vor einer Vermögensteuer, da für eine solche das gesamte Vermögen bewertet werden müsste. „Wie aber will man einen Rembrandt bewerten?“ Er sprach sich für die Abschaffung der Abgeltungsteuer aus und ist darin mit dem Bundesfinanzminister nicht einig. Dieser hält dies allenfalls für Zinsen machbar, nicht aber für Dividenden. *Riedlinger* hinterfragte auch die GewSt. Besonders hart ging er die Pläne der EU-Kommission an, für künftige Änderungen des Berufsrechts schematisch ein Notifizierungsverfahren einzuführen. Damit setze sich die Kommission an die Stelle des nationalen Gesetzgebers; sie greife „massiv“ in die Selbstverwaltung der steuerberatenden Berufe ein. *Rudolf Mellinghoff*, Präsident des BFH, kritisierte die „Schlusshektik“ des Gesetzgebers, die „hochgradig besorgniserregend und verstörend“ sei, der Gewaltenteilung widerspreche und mit einer rechtsstaatlichen Gesetzgebung „kaum noch etwas gemein“ habe. Konkret bezog er sich auf Anpassungen an die Europäische Datenschutz-Grundverordnung. Verwendet werden sog. „Formulierungshilfen“. Darin formulieren Ministerien Textbausteine aus und senden sie an das Parlament. Mangels Alternativen und Ressourcen mache das Parlament sich diese zu eigen. Anhörungen finden nur noch selten statt. Alternativen oder Bedenken könnten daher nicht mehr vorgebracht werden, so z. B. bzgl. der o. a. Verordnung auch steuer(verfahrens)rechtliche Aspekte. Damit werde z. B. das BMF in die Lage versetzt, „sich eigene Gesetze zu schreiben“. *Mellinghoff* wetterte: Das sei „Gesetzgebung nach Gutsherrenart, die einer parlamentarischen Demokratie unwürdig und zumindest verfassungspolitisch verfehlt“ sei. Daraus kann nach hier vertretener Auffassung abgeleitet werden, dass sich beschwerte Bürger ggf. im Rahmen einer Klage gegen so durch das parlamentarische Verfahren „gepeitschte“ Gesetze mit derartigen Formulierungshilfen wehren sollten.

Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Berichtigung des Vorsteuerabzugs infolge erfolgreicher Insolvenzanfechtung

1. Zahlt ein Gläubiger des Insolvenzschuldners Beträge, die er vor Insolvenzeröffnung vom Insolvenzschuldner vereinnahmt hat, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens infolge einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung in die Insolvenzmasse zurück, hat der Insolvenzverwalter im Zeitpunkt der Rückzahlung den Vorsteuerabzug gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG zu berichtigen.

2. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs führt zum Entstehen einer Masseverbindlichkeit i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

BFH, Urteil vom 29.3.2017 – XI R 5/16
(Amtliche Leitsätze)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2017-1301-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Beitrittsaufforderung an BMF – Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung

Das BMF wird aufgefordert, dem Verfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine einmalige Entschädigung, die für die Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, zu den nach dem EStG steuerbaren Einkünften zählt.

BFH, Beschluss vom 11.4.2017 – IX R 31/16
(Amtlicher Leitsatz)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2017-1301-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Restschuldbefreiung und Betriebsaufgabe

1. Ein Buchgewinn, der aufgrund der Erteilung einer Restschuldbefreiung entsteht, ist grundsätzlich im Jahr der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses zu erfassen (Bestätigung des Senatsurteils vom 3. Februar 2016 X R 25/12, BFHE 252, 486, BStBl II 2016, 391).

2. Wurde der Betrieb vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben, liegt allerdings ein in das Jahr der Aufstellung der Aufgabebilanz zurückwirkendes Ereignis vor.

BFH, Urteil vom 13.12.2016 – X R 4/15
(Amtliche Leitsätze)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2017-1301-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Kein einheitlicher Erwerbsgegenstand bei wesentlicher Änderung des ursprünglich angebotenen Generalübernehmervertrags nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags

1. Beruht der Vertrag zur Bebauung eines Grundstücks auf einem Angebot der Veräußererseite, das nach dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags geändert wurde, ist ein Indiz für eine wesentliche Abweichung vom ursprünglichen Angebot und damit zugleich gegen das Vorliegen eines einheitlichen Erwerbsgegenstands, dass sich dadurch die Flächengrößen und/oder die Baukosten um mehr als 10 % verändern.

2. Die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes kann ebenfalls als Indiz für eine wesentliche Abweichung vom ursprünglichen Angebot zu werten sein. Ist das zusätzliche Bauwerk derart prägend oder maßgebend für das gesamte Bauvorhaben, dass sich dadurch der Charakter der Baumaßnahme ändert, kann allein aufgrund des zusätzlichen Bauwerks eine wesentliche Änderung des ursprünglichen Angebots vorliegen, selbst wenn durch das zusätzliche Gebäude die 10 %-Grenze für die Flächen und die Baukosten nicht überschritten wird.

3. Ändert sich die ursprünglich angebotene Baumaßnahme nach dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags durch zusätzliche Bauten wesentlich, ist insgesamt ein einheitlicher Erwerbsgegenstand zu verneinen, und zwar unabhängig davon, ob daneben die weiteren, im ursprünglichen Angebot bereits enthaltenen Gebäude im Wesentlichen wie geplant errichtet werden.

BFH, Urteil vom 8.3.2017 – II R 38/14
(Amtliche Leitsätze)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2017-1301-4**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Beginn der Festsetzungsverjährung bei mittelbarer Schenkung

1. In der unentgeltlichen Übertragung eines Kommanditanteils durch den Schenker und der nachfolgenden Veräußerung des Anteils durch den Bedachten kann die mittelbare Schenkung des Veräußerungserlöses liegen (mittelbare Geldschenkung).

2. Bei einer mittelbaren Schenkung hat die Finanzbehörde erst dann Kenntnis von der vollzogenen Schenkung, wenn sie alle Umstände kennt, die die mittelbare Schenkung begründen. Dazu gehört auch die Kenntnis von der Veräußerung des vom Schenker übertragenen Gegenstands.